

Wer sich bei Verkehrskontrollen falsch verhält, bekommt leicht Ärger. Doch das muss nicht sein, meint Wolfgang Dicke, früherer Bundesgeschäftsführer der GdP – wenn sich beide Seiten mit Respekt begegnen. Das sollten vor allem Waffenbesitzer beachten.

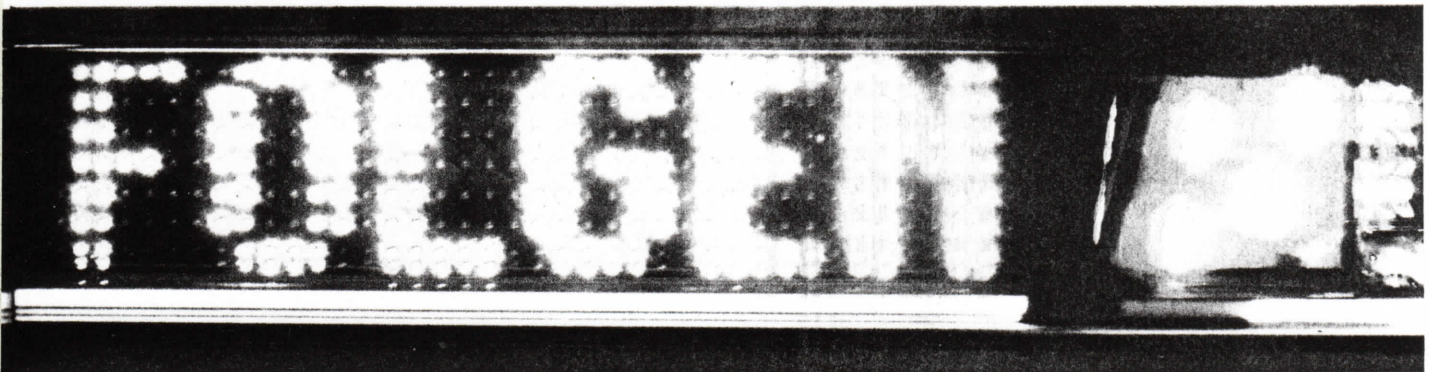


Diesen Satz hören die Beamten nicht selten: „Ich bin doch kein Schwerverbrecher!“ So empören sich Bürger über die Art und Weise, wie Polizisten bei einer Kontrolle vorgehen. Der Kontrollierte ist beleidigt, weil er sich sicher ist: „Ich habe nichts Verbotenes getan.“ Natürlich will er auch dem Polizisten nichts tun. Doch hier liegt das Problem: Genau das weiß der Polizist nicht. Polizeibeamte beziehungsweise die – immer häufiger zur Besatzung des Streifenwagens gehörenden – Polizeibeamtinnen müssen also bei Kontrollen erst einmal dafür sorgen, dass ihnen keine Gefahr droht. Für die strikte Beachtung der sogenannten Eigensicherung gibt es leider immer mehr Gründe. Denn die Gewalt gegen Ordnungshüter nimmt nachweislich zu. Für eine entsprechende Studie befragte die

Gewerkschaft der Polizei (GdP) zusammen mit dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) fast 21 000 Polizeibeamtinnen und –beamte aus zehn Bundesländern. Das Ergebnis: Von 2005 bis 2009 erlebten 2603 von ihnen einen gewalttätigen Angriff, der eine mindestens eintägige Dienstunfähigkeit zur Folge hatte (Angriffe mit weniger schlimmen Folgen erfasste die Untersuchung erst gar nicht). Eine an der Universität Bochum erstellte andere Studie zur Gewalt gegen Rettungskräfte lieferte ähnlich erschreckende Zahlen: 59 Prozent der 900 befragten Sanitäter und Feuerwehrleute berichteten von Angriffen bei Rettungseinsätzen. Die Lage bessert sich auch nicht. Im vergangenen Jahr wurden allein in Nordrhein-Westfalen mehr als 10 000 Polizisten im Dienst angegriffen – fünf Prozent mehr als 2011. Dabei erlitten 1816 Polizistinnen und Polizisten Verletzungen, fünf von ihnen schwere. 219 Polizisten waren wegen dieser Tät-

lichkeiten längere Zeit dienstunfähig, durchschnittlich fielen sie 17 Tage aus. Doch die Beamten müssen nicht nur wegen der Zahl der Übergriffe auf die Eigensicherung achten, sondern auch wegen der Motive der Täter. Da steht mit 37,8 Prozent an erster Stelle deren Versuch, sich der Festnahme zu entziehen. Das überrascht nicht. Doch gleich danach folgt mit 30,8 Prozent ein Motiv, das zu denken gibt: Feindschaft gegenüber dem „Staat“, personifiziert durch die Polizeibeamten. Dabei eskalieren nicht nur erkennbar gefährliche sondern oft auch eigentlich harmlose Situationen wie Verkehrskontrollen.

Nur nichts persönlich nehmen: So kommt es, dass der ahnungslose Autofahrer bei einer Verkehrskontrolle zu seinem Entsetzen sieht, dass ein etwas abseits stehender Polizist die Lage fest im Blick und die Hand an der Waffe im Holster hat. Im Polizeideutsch heißt diese Pose „aufmerksame Sicherungs-



haltung“. Sie stammt aus dem „Leitfaden 371“. (Dieses Papier kann der gewöhnliche Bürger übrigens nicht nachlesen, es gibt sie „nur für den Dienstgebrauch“, kurz: „nFD“) Es gibt noch zwei weitere Posen:

- „die entschlossene Sicherungshaltung“, die Waffe ist gezogen und zeigt mit der Mündung nach vorn und abwärts
- „die entschlossene Schießhaltung“, hier ist die Waffe des Beamten auf das Ziel gerichtet.

Den arglosen Bürger muss so etwas erschrecken. Schließlich weiß er nicht, was die einschreitenden Polizisten zu diesem Verhalten veranlasst. Dabei muss die Ursache nicht einmal etwas mit dem Kontrollierten zu tun haben, etwa wenn es sich um eine Fahndung nach einem Banküberfall handelt. Häufig fällt die erste Beschreibung des gesuchten Fahrzeugs beziehungsweise Täters noch so vage aus, dass zahlreiche Autos angehalten und einschließlich ihrer Insassen überprüft werden müssen. Umso wichtiger ist es, dass dann die Kommunikation stimmt: Nach der Kontrolle sollten die Beamten den Anlass ihres Verhaltens erklären. Das ist nicht schwer. Denn polizeiliche Maßnahmen in solchen Fällen dienen der allgemeinen Sicherheit. Sie liegen also auch im Interesse der überprüften Personen.

So geht's: Auf diesen Zusammenhang von polizeilichen Kontrollen und Gewährleistung der inneren Sicherheit weisen auch die Internet-Seiten zum Beispiel der Polizeien in Berlin und Sachsen hin, die Tipps zum richtigen

Verhalten bei Verkehrskontrollen geben. Die Empfehlungen kommen von einer Projektgruppe, die im Auftrag der Innenministerkonferenz Vorschläge für ein Öffentlichkeitskonzept erarbeitet hat. Zwei Hinweise sind dabei besonders wichtig:

- Befolgen Sie genau die Anweisungen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten.
- Weisen Sie unbedingt auf mitgeführte Waffen oder andere gefährliche Gegenstände hin.

Um möglicherweise folgenschwere Missverständnisse zu vermeiden, hier noch zwei weitere, einleuchtende Tipps:

- Greifen Sie nicht hastig in die Jackentasche, um Ausweispapiere herauszuholen.
- Steigen Sie nicht aus dem Fahrzeug und rennen auf Polizisten zu.

Weisungen der Polizei sind zunächst einmal rechtlich bindend, unterliegen aber – wie alles staatliche Verwaltungshandeln – der gerichtlichen Überprüfung. Mit anderen Worten: Diskussionen über Sinn oder Unsinn einer Kontrolle an Ort und Stelle derselben bringen gar nichts. Vor allem dann nicht, wenn sich die Argumente auf aus den Medien geschöpftes oder am Stammtisch gewonnenes juristisches Halbwissen stützen. Wenn der Betroffene sich nicht auf die mündliche Intervention beschränkt und die polizeiliche Maßnahme aktiv behindert, droht sogar eine Strafanzeige wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB). Man verzichtet aber keineswegs auf sein „gutes Recht“, wenn man Ruhe bewahrt. Der richtige Ort für eine weiterführende Debatte ist

die zuständige Polizeidienststelle, die sich ganz einfach feststellen lässt: Jeder einschreitende Beamte ist gehalten, sich mit Name und Dienststelle vorzustellen. Beides muss man sich nicht einmal merken, denn die Beamten sollen dem Bürger gegebenenfalls ihre dienstliche Visitenkarte aushändigen. Die Dienststelle als Diskussionsort besitzt zudem einen weiteren Vorteil: Dort finden sich die Fachleute, die beispielsweise eine Streitfrage zum Waffenrecht klären können. Denn über ein Grundwissen hinausgehende detaillierte Fachkenntnisse von den kontrollierenden Beamtinnen und Beamten zu erwarten, ist zwar aus Sicht kontrollierter Waffenbesitzer verständlich – gleichwohl zuviel verlangt. Denn der Streifenpolizist soll ja nicht nur Waffenfachmann und Experte für Gefahrgutrecht sein. Andere Bürger verlangen die exakte Rechtskenntnis für das Einschreiten bei einem familiären Disput oder die Beachtung juristischer Feinheiten bei einer Anzeige wegen Körperverletzung nach einer deftigen Wirtshausprügelei, ganz zu schweigen von der korrekten Aufnahme von Verkehrsunfällen und vielen anderen Aufgaben. Das alles im Laufe einer einzigen Dienstschrift – Tag für Tag, im Wechselschichtdienst rund um die Uhr. Im Streifenwagen sitzen Generalisten, keine Spezialisten.

Abgesehen davon: Der Bürger muss polizeiliche Weisungen bei Kontrollen zunächst befolgen. Seine eigene Sichtweise kann er allerdings später vorbringen – zumal dann dabei ein Anwalt helfen kann. Doch was sind die wichtigsten po-

lizeilichen Weisungen bei allgemeinen Kontrollen, die man befolgen muss?

- Angabe der Personalien
- Aushändigen des Führerscheins
- Aushändigen der Zulassungsbescheinigung Teil 1 beziehungsweise des Anhängerverzeichnisses
- Aussteigen aus dem Fahrzeug nach Aufforderung
- Vorzeigen von Verbandkasten und Warndreieck.

Gerade der letzte Punkt gibt immer wieder Anlass für Diskussionen. Polizisten verlangen gern das Vorzeigen dieser beiden Gegenstände, damit sie einen Blick in den Kofferraum werfen können. Liegen sie aber nicht dort, sondern zum Beispiel im Fußraum des Fahrzeugs, muss man den Kofferraum auch nicht öffnen. Doch das gilt nur bei den sogenannten allgemeinen Kontrollen. Bei Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen wie zum Beispiel nach Banküberfällen sieht die Sache anders aus.

Gewehre, Pistolen und Messer:

Waffenbesitzer debattieren immer wieder, ob sie bei einer Kontrolle auf den Transport von Waffen hinweisen müssen, die der Fahrer in der Praxis meist nicht sichtbar im Kofferraum verstaut hat. Die Polizei empfiehlt das dringend, doch eine entsprechende Rechtspflicht gibt es nicht. Natürlich kann man Sportschützen und Jäger verstehen, die neben der Verkehrs- nicht auch noch eine Waffenkontrolle über sich ergehen lassen wollen. Was aber, wenn die Polizisten beispielsweise dann doch noch einen Gewehrkoffer im Wagen sehen, ohne dass zuvor darauf hingewiesen wurde? Formulieren wir es so: Der Stimmung hebt das garantiert nicht. Wenn in der (mitzuführenden) WBK die entsprechende Waffe eingetragen und der Transport rechtmäßig ist, muss der Betroffene zwar nichts befürchten. Doch die Kontrolle verläuft erfahrungsgemäß deutlich entspannter, wenn die Polizisten gleich zu Beginn einen Hinweis auf einen rechtlich erlaubten Waffentransport erhalten. Oft wesentlich kritischer



Sicher ist sicher: Einhandmesser dürfen Besitzer nicht ständig mit sich führen, weil § 42a WaffG dies nur ausnahmsweise erlaubt. Der Beamte kann und muss es sicherstellen. Der Betroffene hat Anspruch auf ein Sicherstellungsprotokoll.

als mitgeführte Sport- oder Jagdwaffen: Gegenstände, über deren waffenrechtliche Beurteilung man geteilter Meinung sein darf wie zum Beispiel bestimmte Messerarten. So soll gemäß § 42a das Führen bestimmter Messer erlaubt sein, wenn es zum Picknick oder zum Wandern geht. So manch ein Gericht legt § 42a WaffG aber wesentlich restriktiver aus, als es die Lektüre der Vorschrift eigentlich nahelegt. Ganz abgesehen von den Auslegungsproblemen des Waffengesetzes: Viele Bürger fahren zum Beispiel Einhandmesser im Seitenfach der Fahrertür spazieren und fallen dann bei einer nächtlichen Alkoholkontrolle in der Nähe einer viel besuchten Disco auf. Wandern? Picknick? Wohl kaum. Die Polizei vermutet dann wohl zu Recht, dass das Messer ständig im Auto liegt. Und das ist verboten.

Der nächste Schritt folgt automatisch: die Sicherstellung. Sie läuft stets nach gesetzlich vorgeschriebenem Muster ab – egal, ob sie aus polizeirechtlichen Gründen (also zur Gefahrenabwehr) oder aus Gründen der Strafverfolgung erfolgt. Die Polizisten erklären zunächst, dass sie den in Rede stehenden Gegenstand sicherstellen. Über diesen Vorgang müssen die Beamten dann eine Bescheinigung ausstellen, die den

Grund der Sicherstellung nennt und die sichergestellten Gegenstände bezeichnet. Selbstverständlich muss das Papier auch den Namen, die Amtsbezeichnung und die Dienststelle des Beamten enthalten. Das schreiben alle Polizeigesetze des Bundes und der Länder so vor, die Streifenwagen führen entsprechende Formulare mit. Auch hier gilt, dass rechtliche Dispute vor Ort in der Regel zu nichts führen. Denn die Sicherstellung kann auch in Zweifelsfällen erfolgen. Natürlich gefällt das keinem Betroffenen, zumal sich viele Waffenbesitzer zu Recht sorgen, ob die Polizei eine sichergestellte Waffe auch ordnungsgemäß und sorgfältig aufbewahrt. Einen Freibrief für den achtlosen Umgang gibt es natürlich nicht. Das zeigt ein Blick in die einschlägigen Polizeigesetze. So regelt zum Beispiel § 44 Abs. 3 des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen: „Wird eine sichergestellte Sache verwahrt, so hat die Polizei nach Möglichkeit Wertminderungen vorzubeugen“. Mit anderen Worten: Schäden oder Wertminderungen etwa bei Sammlerwaffen können zu entsprechenden Schadensersatzansprüchen führen. Rechtlos ist der Bürger also auch hier nicht.

Info: www.berlin.de/polizei/verkehr/eigensicherung.html

Text und Fotos: Wolfgang Dicke